

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az. 66.3/40041-21-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG für die Erteilung eines Vorbescheides für eine Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen in 33100 Lichtenau-Hakenberg

Die Stadtwerke Lichtenau GmbH, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau, beantragt für den Standort Lichtenau, Gemarkung Hakenberg, Flur 1, Flurstücke 112 und 114, einen Vorbescheid nach § 9 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 108,38 m Nabenhöhe und 82 m Rotordurchmesser. In dem Vorbescheid soll über die Zulässigkeit im Hinblick auf den militärischen Radar und die Turbulenzbelastung entschieden werden.

Die v.g. Anlage ist Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass Abschaltungen im Hinblick auf die Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse vorgesehen sind, zur Vermeidung der Überschreitung von Immissionsrichtwerten eine Leistungsreduzierung zur Nachtzeit vorgesehen ist und umfangreiche Abschaltungen die auf benachbarte Anlagen wirkende Turbulenzbelastung minimieren.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

Gez.

(Kasmann)